

MITGLIEDSCHAFTS-ANTRAG

- Lies dir Formular und Satzung (im Anhang) aufmerksam durch.
- Fülle alle Felder möglichst vollständig aus, kreuze Gewünschtes an.
- Schicke uns den Antrag per Post zu (per Fax gestellte Anträge sind ungültig)!



Ja, ich will Mitglied werden!

Die Satzung ist mir bekannt und wird von mir anerkannt. Ich unterstütze die Ziele der Jungen Presse Hamburg e.V.

O Ich möchte Einzelmitglied werden

Ich bin maximal 27 Jahre alt und mir meinen Rechten und Pflichten nach § 4 und 5 der Satzung bewusst. Mit Erteilen der Einzugsermächtigung (siehe unten) kann ich die Leistungen der Jungen Presse Hamburg e.V. voll in Anspruch nehmen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 1 Euro/Monat.

O Ich möchte Fördermitglied werden.

Ich bin eine natürliche oder juristische Person und bin bereit, den Verein materiell und / oder ideell zu unterstützen. Ich bin mir meiner Rechte und Pflichten nach § 6 der Satzung bewusst. Auf die Leistungen der Jungen Presse Hamburg e.V. habe ich keinen Anspruch. Ich möchte ___ Euro/Monat Mitgliedschaftsbeitrag leisten (mindestens 2 Euro/Monat).

Vor- und Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefon- und ggf. Mobil-Nummer

eMail-Adresse

Medium (z.B. Zeitung, Internet, Radio; bei SchülerInnenzeitung mit Schule)

für den Presseausweis nötig: Geburtsdatum

Ort, Datum und Unterschrift

Nicht vergessen: Einzugsermächtigung ausfüllen!

Einzugsermächtigung

Hiermit beauftrage ich die Junge Presse Hamburg e.V. widerruflich zur Abbuchung meines Mitgliedsbeitrages und bei Beantragung des Jugend-Presseausweises und / oder des Jugendpresse-Autoschildes der Ausstellungsgebühr und der jährlichen Verlängerungsgebühr vom unten angegebenen Konto. Die Bedingungen für die Teilnahme am Lastschriftverfahren erkenne ich an. Die Kosten für selbstverschuldete Rücklastschriften übernehme ich.

Vor- und Nachname des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin

Kontonummer

Name der Bank und Bankleitzahl

Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen eines Erziehungsberechtigten)

JUGEND-PRESSE-AUSWEIS-ANTRAG

- Lies dir Formular und Jugend-Presseausweis-Ordnung aufmerksam durch.
- Fülle den Mitgliedschafts- und den Jugend-Presseausweis-Antrag aus.
- Schicke uns Antrag, zwei Belegexemplare, Ausweiskopie und Passfoto per Post zu.



O Ich beantrage hiermit die Erstaussstellung eines Jugend-Presseausweises

O Ich beantrage hiermit die Ausstellung eines Jugendpresse-Autoschildes

Die Jugend-Presseausweis-Ordnung und die entstehenden Kosten von zurzeit je 15 Euro/Jahr sind mir bekannt und werden von mir akzeptiert. Diesem Antrag lege ich mindestens zwei Belegexemplare meiner journalistischen Tätigkeit, eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises und ein aktuelles Passfoto bei.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die im Antrag zum Jugend-Presseausweis angegebenen Daten zum Zwecke der Ausweiserstellung und Mitgliederbetreuung in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und über verschlüsselte Datenleitungen weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an kommerzielle und nicht-kommerzielle Firmen oder Organisationen ausserhalb der Jugendpresse findet selbstverständlich nicht statt.

Ort, Datum Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift

BUNDESEINHEITLICHE JUGEND-PRESSE-AUSWEIS-ORDNUNG

• Gilt für Jugend-Pressenausweise und Jugendpresse-Autoschilder



§ 1

1. Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den „Jugend-Pressenausweis“ sowie das „Jugendpresse-Autoschild“ aus. Dabei ist diese bundeseinheitliche Jugend-Pressenausweis-Ordnung verbindlich.
2. Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.
3. Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden.
4. Jegliche Haftung des ausstellenden Jugendpresseverbandes für den Umgang mit dem Jugend-Pressenausweis und dem Jugendpresse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 2

Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der Jugendpresse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. Es wird vereinbart, dass für die verschiedenen Medien neben dem journalistischen Anspruch folgende Kriterien gelten:

a) Schülerzeitungen / Jugendzeitungen

Als Belegexemplar gilt eine Ausgabe der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitung, in der zwei gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt sind oder zwei Ausgaben der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitungen, in denen jeweils ein namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt ist.

b) Onlinemagazine

Als Belegexemplar gelten die URL sowie mindestens zehn ausgedruckte Artikel, die auf dieser erschienen sind und eine ausreichende Gewähr für das Vorliegen einer journalistischen Publikation bieten. Von diesen müssen mindestens zwei namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers sein.

c) Radio- und Videogruppen

Als Belegexemplar gilt ein Datenträger mit mindestens zwei Sendungen oder Beiträgen, die bereits gesendet worden sind. Eine Sendebestätigung soll beigefügt werden.

d) Fotografen

Als Belegexemplare gelten Photographien, die den jeweiligen Anforderungen an das gleiche Medium unter den Punkten a, b und e entsprechen.

e) Mitarbeiter bei sonstigen Medien

Als Belegexemplare gelten zwei Ausgaben der Medien, die nachweislich vom Antragsteller veröffentlicht sein müssen.

§ 3

1. Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen.
2. Ein Verlust des Jugend-Pressenausweises oder des Jugendpresse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Pressenausweis und das Jugendpresse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.

§ 4

1. Die Jahresgebühr für einen Jugend-Pressenausweis bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.
2. Die Jahresgebühr für ein Jugendpresse-Autoschild beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 5

Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigefügt werden.

§ 6

1. Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugendpresseverband bei Verstößen gegen diese Jugendpressenausweisordnung eine Vertragsstrafe von bis zu 150,00 Euro fordern.
2. Alle Jugendpresseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugendpressenausweise und des Jugendpresse – Autoschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzuheben.

Der Ausweis und das Autoschild sind vom Deutschen Journalisten-Verband (DJV), der Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (dju) und der European Youth Press (eyp) anerkannt.

SATZUNG DER JUNGEN PRESSE HAMBURG

VOM 29.11.2002, FASSUNG VOM 14.05.2006



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Junge Presse Hamburg e.V.“ (kurz: jphh).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Der Vereinssitz und Gerichtsstand ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es jugendeigene Medien und junge Medienmacher zu fördern, die überwiegend nebenberuflich und nicht-kommerziell tätig sind.
2. Der Verein dient:
 - Der Förderung von jugendeigenen Medien und ihrer Mitglieder
 - Der Bildung und Erziehung von Jugendlichen zu demokratischen, verantwortungsbewusst handelnden Menschen
 - Der Vermittlung von Medienkompetenz unter Jugendlichen
 - Der Mitbestimmung von Jugendlichen
 - Der Förderung internationaler Verständigung, insbesondere der Gedanken der Völkerverständigung und des Friedens
 - Der Verwirklichung des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - Seminare, Tagungen und Weiterbildung
 - Nichtkommerzielle Herausgabe von Publikationen
 - Organisation von Erfahrungsaustausch
 - Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen
 - Kontrollierte Herausgabe von Presseausweisen und Presseschildern
 - Beratung, unter anderem bei Problemen
 - Vertretung der Belange seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen und nicht-öffentlichen Einrichtungen
4. Der Verein erfüllt seine Ziele und Aufgaben überparteilich und unkonfessionell nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen bis zum Alter von 27 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, für Jugendliche Medien machen und überwiegend nebenberuflich und nicht-kommerziell tätig sind. Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag die Vereinsatzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Sie ist bei diesem schriftlich zu beantragen. Gegen einen negativen Beschluss kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Der Antragsteller ist zu der Versammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach vorheriger Aussprache endgültig.

Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod des Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach vorheriger Aussprache endgültig. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
5. Mögliche Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds können sein:
 - die Anforderungen der Mitgliedschaft werden nicht erfüllt
 - objektiv feststellbare Inaktivität bei den übernommenen Vereinspflichten
 - über lange Zeit ausbleibende Zahlung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein (Mitgliedsbeitrag u.ä.)
 - vereinschädliches Verhalten
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Vereinsanspruches auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewährung von gezahlten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben Rede-, Wahl-, Abstimmungs- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung
2. Sie haben das Recht auf die Information über die Erfüllung des Vereinszweckes
3. Sie haben das Recht alle Dienstleistungen des Vereins in Empfang zu nehmen und die Vereinspolitik aktiv mit zu gestalten.
4. Sie haben die Pflicht ihren Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Sie können bis dahin vom Vorstand ihrer Mitgliederrechte beschnitten werden
5. Sie haben keinen einklagbaren Anspruch auf die Dienstleistungen des Vereins

§ 6 Ehren- und Fördermitglieder

1. Ehren- und Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, und nur durch diese verliehen werden, wenn sich das Mitglied durch außergewöhnliches Engagement im Sinne des Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein für die Dauer ihrer Mitgliedschaft unterstützen. Die Aufnahme erfolgt über den Vorstand.
4. Ein Ehren- oder Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann es die Mitgliederversammlung anrufen. Es ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach vorheriger Aussprache endgültig. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
5. Ehren- und Fördermitglieder haben keinen einklagbaren Anspruch auf die Dienstleistungen des Vereins.

§ 7 Kuratorium

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Personen des öffentlichen Lebens und Ehrenmitglieder in das Kuratorium des Vereins berufen.
2. Die Tätigkeit eines Kuratoriumsmitglieds endet mit seinem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktrittserklärung.
3. Das Kuratorium berät auf Anfrage die Organe des Vereins. Ein Mitglied des Kuratoriums ist über die Arbeit des Vereins umfassend zu informieren und hat ein Rederecht auf der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, sofern sie ihren Pflichten nachgekommen sind (Zahlung des Mitgliedsbeitrages)
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu lädt der Vorstand alle ordentlichen, sowie Förder- und Ehrenmitglieder ein. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung sowie evtl. Vorliegenden Satzungsänderungsvorschläge und Berufungsanträgen (ausgeschlossener Mitglieder oder Nichtzugelassener Mitglieder) mit einer Frist von 28 Tagen (Poststempel) versandt werden. Nur dann ist sie beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist für alle Fragen zuständig, für die nach dieser Satzung kein anderes Organ zuständig ist, insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - k. Beschlüsse über Anträge der Mitgliederversammlung
 - l. Wahl des Kuratoriums
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Beschlüsse werden, sofern von der Satzung nicht anders vorgegeben mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Haftung des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Vertretung nach außen (§26 BGB) erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder.
4. Aufgabengebiete des Vorstandes sind:
 - Bildung und Veranstaltungen
 - Publikationen
 - Mitgliederbetreuung/Presseausweise
 - Marketing, Öffentlichkeitsarbeit
 - Medienprojekte/ Projektmanagement
 - Finanzen
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann auf Entscheidung des restlichen Vorstandes oder mind. 10% der Mitglieder unverzüglich, unter Berücksichtigung der Einladungsfrist eine Mitgliederversammlung einberufen werden und das Amt des Ausgeschiedenen erneut gewählt werden. Der Vorstand kann das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Abrechnungsordnung, sofern diese in Einklang mit der Satzung steht.
8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der im Einvernehmen mit Vorstand und Satzung handelt. Die Einzelnen Zuständigkeiten regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
10. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Der Mitgliederversammlung muss ein schriftlicher Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie des Schatzmeisters vorgelegt werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Überprüfung des Kassengeschäftes erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, oder im Prüfungszeitraum anhört haben. Sie bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind. Prüfungszeitraum ist das Geschäftsjahr.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und haben einen schriftlichen Prüfungsbericht vor Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung abzugeben.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, oder in ihrer Art den Sinn der Satzung nicht verändern, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vereinsvermögen an die Jugendpresse Deutschland e.V., Berlin, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.